

# Drittmeldepflicht Liegenschaften

---

Gemäss §§ 8 und 10 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sind Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber verpflichtet, jeden Ein- und Auszug Ihrer Liegenschaft innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden: [www.drittmeldung.ch](http://www.drittmeldung.ch)

---

## Zuständige Abteilung

[Einwohnerkontrolle](#)